

A n w e i s u n g

zur Ausführung des allgemeinen Regulatives über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

1 zu §. 1 des Regulatives.

Die an den Personenzügen vorkommenden Einrichtungen zu Erwärmung des Fußbodens sollen durch die Vorschrift im letzten Absätze dieses Paragraphen nicht unbedingt ausgeschlossen werden. Sie müssen jedoch dem Grenz-Eingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können. Diese Revision muß jederzeit geschehen, sofern nicht jene Beschäftigte, während sie außer Gebrauch sind, unter amtlichen Verhluß gehalten werden.

2 zu §. 2.

Es werden durch die Zoll-Direktiv-Behörde für jede Eisenbahn, soweit es nicht schon geschehen ist, diejenigen Zoll- und Steuer-Stellen bezeichnet werden, welche mit der Prüfung der vorschristsmäßigen Einrichtung der Wagen, Lokomotiven und Tender besonders beauftragt sind.

3 zu §. 4.

Die Genehmigung zur regelmässigen Beförderung von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirkes außer der gesetzlichen Tageszeit kann nur von der Zoll-Direktiv-Behörde erteilt werden.

Bei außerordentlichen, durch besondern Andrang veranlaßten Güterzügen, sowie, im Falle unverschuldeter Verspätung, bei regelmässigen Güterzügen, ist der Vorstand des Grenz-Zollamtes zur Ertheilung dieser Genehmigung befugt.

Bei außerordentlichen Personenzügen, mit welchen keine Frachtgüter, sondern nur Passagier-Effekten befördert werden, bedarf es nur der in dem letzten Absätze des §. 4 vorgeschriebenen Anzeige.

4 zu §. 5.

A. Wo der Schienenstrang nicht bis zu dem Dienstlokal des Hauptamtes geführt ist, wird in der Regel auf dem Bahnhofe eine Abfertigungsstelle errichtet werden, welche unter Leitung eines Oberbeamten, im Namen, unter der Controle und mit den Befugnissen eines Hauptamtes fungirt.

Wo jedoch die Errichtung einer solchen Abfertigungsstelle mit Rücksicht auf den Umfang des vorhandenen Verkehrs nicht erforderlich erscheint, werden die unter Wagenverhluß eingegangenen Güter, nach vorheriger Abgabe verbindlicher Zoll-